

Von: Kopff Christian [Christian.Kopff@orf-gis.at]**Gesendet:** Dienstag, 15. April 2008 14:48**An:** infra7**Cc:** Menedetter Jürgen; Simon Johann**Betreff:** BMVIT-630-081/0002-V/INFRA7/2008, Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GIS begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf einer Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes 2000. Diese Änderung wird einerseits zu einem leichteren und umfassenderen Zugang des anspruchsberechtigten Personenkreises zu Kommunikationsdiensten führen, andererseits kann der Vollzug des FeZG vereinfacht werden.

Wir möchten lediglich 2 kritische Anmerkungen/Anregungen zum vorliegenden Entwurf abgeben:

1) Um alle möglichen Synergien zwischen Vollzug der FGO (regelt die Befreiung von den Rundfunkgebühren) und Vollzug des FeZG ausschöpfen zu können sollte eine noch weitreichendere Angleichung dieser beiden Gesetze erfolgen. In materieller Hinsicht besteht etwa nach wie vor der gravierende Unterschied, dass Pflegeldbeziehern, sowie seh- und/oder hörbehinderten Personen, die Befreiung von den Rundfunkgebühren - so wie bei allen anderen Personengruppen auch - nur dann zusteht, wenn gewisse Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, während diesen Personengruppen der Zuschuss zu den Fernsprechentgelten weiterhin unabhängig von der Höhe des Nettohaushaltseinkommens zustehen soll.

2) zu Artikel 2 Z.5)

Die GIS soll ermächtigt werden, im Wege einer Verknüpfungsanfrage beim ZMR die Angaben des Antragstellers hinsichtlich der mit ihm im selben Haushalt wohnenden Personen zu überprüfen, sofern diese Personen der Überprüfung schriftlich zustimmen. Eine gleichlautende Bestimmung ist in der FGO enthalten und hat sich dort nicht bewährt. Zum einen zeigt die Praxis, dass diese schriftliche Zustimmung in den seltensten Fällen vollständig erteilt wird, zum anderen ist es im Vorhinein, ohne das Ergebnis der Verknüpfungsanfrage zu kennen, unmöglich zu beurteilen ob tatsächlich alle Haushaltsbewohner der Abfrage zugestimmt haben. In den meisten Fällen muss daher der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Unterlagen (etwa eine Gemeindebestätigung) vorzulegen, wodurch das Verfahren unnötig verlängert und verkompliziert wird.

Unserer Ansicht nach, sollte es der GIS als erkennender Behörde zugestanden werden, die Angaben des Antragstellers möglichst effektiv ohne weiteres auf Ihre Richtigkeit hin überprüfen zu können.

Sollten datenschutzrechtliche Überlegungen einer Änderung dieser Bestimmung entgegenstehen, so würden wir - im Hinblick auf eine schnelle und rasche Vollziehung - die bestehende Rechtslage vorziehen.

Wir ersuchen unsere Anregungen in den gegenständlichen Entwurf einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Kopff

G I S Gebühren Info Service GmbH

Prokurist Mag. iur. Christian KOPFF

Gruppenleitung Recht/Befreiungen

1040 Wien, Operngasse 20 B

FN: 174 754 t Handelsgericht Wien

Telefon österreichweit: 05 0200 DW 135

Telefon international: +43 5 0200 DW 135

Fax österreichweit: 05 0200 DW 199

Email: christian.kopff@orf-gis.at

Internet: <http://www.orf-gis.at>

Persönlicher Kundendienst:

1040 Wien, Faulmannngasse 4 (Mo-Fr 8-18 Uhr)

Service-Hotline: 0810 00 10 80

(Mo-Fr 8-21 Uhr, Sa 9-17 Uhr)